

**Sitzung des Kreistages am 18.06.2007;
TOP 4: Information über den Sachstand zur Neuordnung der Chemischen
Untersuchungsämter im Bereich des Verbraucherschutzes**

I. Ausgangslage

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

"Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Schritte für den Erhalt der Kooperation Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mit der Stadt Mönchengladbach, dem Rhein-Kreis Neuss sowie den Kreisen Viersen und Kleve zu ergreifen."

Daraufhin fand am 02.05.2007 eine Besprechung der Landtagsabgeordneten aus dem Einzugsbereich der Kooperation Düsseldorf/Mettmann mit den zuständigen Beigeordneten und Dezernenten der Städte Düsseldorf und Mönchengladbach, des Rhein-Kreises Neuss sowie der Kreise Kleve, Mettmann und Viersen unter Federführung des Haaner Landtagsabgeordneten Harald Giebels statt. Die Landtagsabgeordneten sprachen sich aus fachlichen, wirtschaftlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Gründen gegen eine zwangsweise Zusammenführung von staatlichen und kommunalen Untersuchungseinrichtungen und für den Erhalt der bewährten, freiwilligen Kooperation Düsseldorf/Mettmann aus. In einem gemeinsamen Schreiben wandten sie sich an den Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) mit der Bitte, entsprechend ihren Anregungen einen Vorschlag im Rahmen der Leitlinien des Koalitionsvertrages unter den Gesichtspunkten der Bürgernähe, der Wirtschaftlichkeit, der Freiwilligkeit und des Kommunalverfassungsrechts vorzulegen. Das Schreiben der Landtagsabgeordneten vom 04.05.2007 wird als Anlage 1 dieser Information beigelegt.

II. Aktueller Sachstand

1. Aufgrund der Aktivitäten der Landtagsabgeordneten und auch des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen konnte Folgendes erreicht werden:

- Es werden weder zum 01.01.2008 noch zum 01.01.2010 in den fünf Regierungsbezirken 5 staatlich-kommunale (sog. integrierte) Untersuchungsämter in der Rechtsform einer "Anstalt des öffentlichen Rechts" vom Land zwangsweise errichtet.
- Nach dem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

(§ 2 Abs. 1) "können" – statt bisher "werden" – die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und die kommunalen Untersuchungsämter als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu integrierten Untersuchungsanstalten zusammengeführt werden.

- Weiter bleibt nach diesem Gesetzesentwurf (§ 2 Abs. 6) die Möglichkeit von kommunalen Kooperationen nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit unberührt.
 - Die Kooperation Düsseldorf/Mettmann bleibt danach zunächst bestehen. Eine dauerhafte Rechtssicherheit für den Bestand der Kooperation ist damit jedoch nicht gewährleistet. Das verfolgte Ziel, nämlich die Auflösung der Kooperation Düsseldorf/Mettmann und ihrer Partner und die Bildung einer einzigen integrierten Untersuchungsanstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für den Regierungsbezirk Düsseldorf kann auch mit dem neuen Gesetzesentwurf erreicht werden.
2. § 5 des Gesetzesentwurfes ermächtigt das MUNLV durch Rechtsverordnung (nur) zu Gunsten integrierter Untersuchungsanstalten Einzugsbereiche festzulegen. Innerhalb des Einzugsbereichs sind die Kreisordnungsbehörden verpflichtet, sich der jeweiligen Untersuchungsanstalt zu bedienen. Von dieser Ermächtigung kann zu Lasten der Kooperation Düsseldorf/Mettmann Gebrauch gemacht werden, wenn die Kreise Viersen und Kleve der in Gründung befindlichen Anstalt des öffentlichen Rechts CVUA Rhein-Ruhr-Wupper im Regierungsbezirk Düsseldorf per Rechtsverordnung zwangsweise zugeordnet werden. Dies ist möglich, da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf/dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen bislang von der Bezirksregierung nicht genehmigt wurde und der einfachrechtliche Vertrag mit dem Kreis Kleve erst ab dem 01.01.2009 Untersuchungsleistungen für den Kreis Kleve durch die Kooperation Düsseldorf/Mettmann vorsieht. Mit dem Wegfall der Kreise Kleve und Viersen würde der Kooperation Düsseldorf/Mettmann die wirtschaftliche Grundlage entzogen.
3. Darüber hinaus bietet § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzesentwurfes dem MUNLV im Einvernehmen mit dem Innenministerium NRW die Möglichkeit, aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere wenn es die Sicherstellung erforderlicher Untersuchungskapazitäten oder die Erreichbarkeit von Untersuchungszielen gebieten, weiterhin staatlich-kommunale Zwangsanstalten zu errichten. In diesem Zusammenhang stellt sich für den Fortbestand der Kooperation Düsseldorf/Mettmann die entscheidende Frage, ob die bisherige Probenaufteilung auf dem Gebiet der amtlichen Lebensmitteluntersuchungen zwischen dem Land (Probenanteil: 27,5%) und den Kommunen (Probenanteil: 72,5%) beibehalten wird und wer den Anteil des Landes am gesamten Probenaufkommen bei rein kommunalen Kooperationen, wie bei der Kooperation Düsseldorf/Mettmann und Partner, künftig untersucht. Hierauf gibt der aktuelle Gesetzesentwurf keine Antwort. Auch das MUNLV ist dieser Fragestellung bisher ausgewichen. Eine Aufgabenerfüllung innerhalb der Kooperation Düsseldorf/Mettmann mit dem Anteil der bislang vom Land untersuchten amtlichen Lebensmittelproben und wahrscheinlich noch zusätzlich mit den Proben auf

den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung, des Tierschutzes und der Tiergesundheit, die zur Zeit ausschließlich vom Land untersucht werden, ist aufgrund fehlender Untersuchungs- und Personalkapazitäten ausgeschlossen. Danach wäre es für das MUNLV nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf möglich, einen Zwangsanschluss des Kreises an eine vom Land dominierte staatlich-kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts im Regierungsbezirk Düsseldorf zu realisieren.

4. Die von der Kooperation Düsseldorf/Mettmann zu den §§ 2, 3 und 5 des Gesetzesentwurfs gemachten Änderungsvorschläge sind in der Arbeitsgruppe und der Sitzung der Beigeordneten/Dezernenten zur Neuorganisation der Untersuchungsämter vom MUNLV ausnahmslos zurückgewiesen worden. So hat die Kooperation u.a. vorgeschlagen, die Errichtung von Zwangsanstalten und die Festlegung von Einzugsbereichen zu Gunsten der integrierten Untersuchungsanstalten von der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses abhängig zu machen. In § 3 Abs. 4 ist nur eine Anhörung des fachlich zuständigen Landtagsausschusses vorgesehen.

Der aktuelle Gesetzesentwurf vom 24.05.2007 wird als Anlage beigefügt. Die Änderungsvorschläge der Kooperation Düsseldorf/Mettmann sind dem als Anlage 3 beigefügten Vermerk des Rechtsdezernenten zu entnehmen.

III. Weiteres Vorgehen

1. Die noch ausstehende Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen wird nunmehr mit Nachdruck seitens des Kreises Viersen von der Bezirksregierung Düsseldorf eingefordert, zumal die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern seit dem 01.01.2006 praktiziert wird und sich in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht gut bewährt hat.

2. Der bestehende Vertrag zwischen der Stadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve soll auf Wunsch des Kreises Kleve durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ersetzt werden, da nach dem Gesetzesentwurf kommunale Kooperationen, die auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung basieren, gesicherter erscheinen. Der Entwurf einer solchen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird nach der Sommerpause in die politischen Beratungen gegeben.

3. Die aus dem Einzugsbereich der Kooperation Düsseldorf/Mettmann kommenden Landtagsabgeordneten haben sich in einer weiteren Besprechung am 14.06.2007 über den aktuellen Sachstand in dieser Angelegenheit informiert und wollen sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für eine Verbesserung der Position der Kooperation einsetzen. Insbesondere ist auf eine Änderung des auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verfassungsrechtlich bedenklichen § 5 des Gesetzesentwurfs hinzuwirken und darauf zu drängen, dass die jetzige Aufteilung der Proben auf die staatlichen Untersuchungsämter und die kommunalen Untersuchungsämter bestehen bleibt und

der Probenanteil des Landes in dem bisherigen Umfang weiter vom Land durchgeführt und/oder finanziert wird. Entscheidend ist, dass die beabsichtigte Neuorganisation unter strikter Wahrung der Prinzipien der Freiwilligkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgt und dem Kreis dadurch keine wesentlichen finanziellen Nachteile entstehen.

A handwritten signature in black ink, reading 'Fabian'. The script is cursive and fluid, with a prominent horizontal stroke at the beginning of the 'F'.

Fabian

Artikel ...

**Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten
für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW)**

**§ 1
Ziel des Gesetzes**

Dieses Gesetz schafft die Grundlage für die Bildung einer effizienten, qualitativ homogenen und leistungsstarken hoheitlichen Untersuchungsstruktur für die Bereiche des Verbraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen.

**§ 2
Bildung integrierter Untersuchungsanstalten**

- (1) In den Regierungsbezirken können die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter oder das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt und kommunale Untersuchungsämter sowie kommunale Untersuchungsämter miteinander als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu integrierten Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalten) zusammengeführt werden.
- (2) Die Untersuchungsanstalten werden auf der Grundlage dieses Gesetzes errichtet und unter eigener Verantwortung verwaltet. Die Untersuchungsanstalten können ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Satzung und Geschäftsordnungen regeln. Soweit die in Satz 1 und 2 genannten Vorschriften keine besonderen Regelungen treffen, finden auf die Untersuchungsanstalten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend Anwendung.
- (3) Gemeinsame Träger der Untersuchungsanstalt sind die Träger der zusammengeführten Untersuchungsämter. Das Land sowie Kreise oder kreisfreie Städte, die regelmäßig Leistungen der Untersuchungsanstalt in Anspruch nehmen, können zusätzlich Träger sein.
- (4) Die Untersuchungsanstalt hat das Recht, Dienstherrin von Beamtinnen und Beamten zu sein.
- (5) Die Untersuchungsanstalt hat einen Sitz, über den der Verwaltungsrat entscheidet. Die Untersuchungsanstalt kann durch Satzung Nebenstellen errichten und deren Aufgabenbereiche regeln.
- (6) Die Möglichkeit von Kooperationen kommunaler Untersuchungsämter nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

§ 3

Errichtung einer Untersuchungsanstalt

(1) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) wird nach Maßgabe von Absatz 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. eine Untersuchungsanstalt nach § 2 Abs. 1 zu errichten sowie
2. den Zeitpunkt der Errichtung,
3. die beteiligten Träger,
4. die Besetzung des Verwaltungsrates,
5. das Stimmenverhältnis und den Vorsitz im Verwaltungsrat,
6. die Besetzung des Vorstandes und
7. die Höhe des Stammkapitals

zu bestimmen. Darüber hinaus wird das Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Untersuchungsanstalten die Durchführung von Aufgaben, die den in § 4 genannten Aufgaben vergleichbar sind, auf dem Gebiet des Gentechnikrechts, der Strahlenschutzvorsorge und der Untersuchung von Tierarzneimitteln mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln oder weiterer Aufgaben, deren Durchführung der Aufsicht des Ministeriums unterliegt, zu übertragen sowie
2. die Überleitung des gesamten Personals oder eines Teils des Personals von den kommunalen und staatlichen Untersuchungsämtern auf die Untersuchungsanstalt nach Maßgabe des § 17 zu regeln.

(2) Voraussetzung für die Ermächtigung nach Absatz 1 ist das Vorliegen von übereinstimmenden Beschlüssen der Vertretungen der kommunalen Träger über die Errichtung einer Untersuchungsanstalt nach § 2 Abs. 1. Die Inhalte der Beschlüsse sind in der Rechtsverordnung zu berücksichtigen.

(3) Gebieten Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere die Sicherstellung erforderlicher Untersuchungskapazitäten, die Einhaltung einheitlicher Untersuchungsstandards oder die Erreichbarkeit von Untersuchungszielen die Errichtung einer Untersuchungsanstalt nach § 2 Abs. 1, so kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium den Trägern kommunaler Untersuchungseinrichtungen eine angemessene Frist zur Herbeiführung von Beschlüssen nach Absatz 2 setzen.

(4) Kommen die nach Absatz 3 geforderten Beschlüsse nicht innerhalb der gesetzten Frist zustande, wird das Ministerium abweichend von Absatz 2 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung des fachlich zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 eine nach Absatz 3 erforderliche Untersuchungsanstalt zu errichten.

§ 4

Aufgaben der Untersuchungsanstalt

(1) Jede Untersuchungsanstalt führt für das Land und für die Kommunen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Probenahmen mit Ausnahme der Probenahmen, die von den Kreisordnungsbehörden durchgeführt werden, Untersuchungen und Kontrollen

auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch. Hierzu zählen auch Untersuchungen von Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln sowie von Bedarfsgegenständen und Erzeugnissen der Weinwirtschaft. Die in Satz 1 und 2 genannten Tätigkeiten umfassen auch die Erstellung von Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Die Untersuchungsanstalt übt diese Tätigkeiten als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 882/2004 aus.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Untersuchungsanstalt die Durchführung weiterer Aufgaben durch Rechtsverordnung des Ministeriums (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1) oder entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 3 Nummer 10) übertragen werden.

(3) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, insbesondere in Fragen der amtlichen Kontrolle, berät die Untersuchungsanstalt die Träger und, soweit dies die Satzung vorsieht, auch Dritte.

(4) Die Untersuchungsanstalt wirkt mit bei

1. der Koordinierung und Durchführung europa-, bundes-, landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme,
2. Anerkennungsverfahren für Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien, die in der amtlichen Überwachung tätig sind,
3. der Kontrolle von Betrieben und
4. der Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

(5) Die Untersuchungsanstalt führt im Rahmen ihrer Aufgaben wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch.

(6) Die Untersuchungsanstalt ist verpflichtet, Aufträge eines Trägers oder mehrerer Träger auszuführen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen und die Finanzierung durch den Auftraggeber gesichert ist.

(7) Die Untersuchungsanstalt kann Aufträge Dritter ausführen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. § 14 Abs. 3 ist zu beachten.

(8) Die Untersuchungsanstalt führt ihre Aufgaben selbstständig aus. Soweit erforderlich, kann sie sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. Zur Bildung von Untersuchungsschwerpunkten sind Kooperationen mit anderen Untersuchungsanstalten möglich.

§ 5 Einzugsbereiche

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Gunsten integrierter Untersuchungsanstalten Einzugsbereiche, auch für die Durchführung bestimmter Untersuchungen oder Untersuchungsbereiche im Sinne von § 4 Abs. 1 festzulegen. Innerhalb des Einzugsbereichs sind die Kreisordnungsbehörden verpflichtet, sich der jeweiligen Untersuchungsanstalt zu bedienen.

§ 6 Organe

Organe der Untersuchungsanstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der als Träger im Sinne von § 2 Abs. 3 beteiligten Kreise und kreisfreien Städte oder den von ihnen der Untersuchungsanstalt zu benennenden Vertreterinnen oder Vertretern der Kommunen sowie Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, soweit das Land als Träger an der Untersuchungsanstalt beteiligt ist. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Landes gehören dem Ministerium sowie dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) an. Bei Untersuchungsanstalten, an denen das Land mit einem Finanzierungsanteil von mindestens 50 vom Hundert beteiligt ist, dürfen die Kommunen zusammengekommen nicht über mehr Stimmen verfügen als das Land.

(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Vertretung für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Beamtinnen und Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse.

(2) Der Verwaltungsrat kann sich vom Vorstand jederzeit über alle Angelegenheiten der Untersuchungsanstalt unterrichten lassen. Er kann vom Vorstand verlangen, dass ihm oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsrates Akteneinsicht gewährt wird.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen im Rahmen des nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereichs,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenplan und Stellenübersicht,
3. die Bestellung, Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder,
4. Grundsätze des Personalwesens und der Personalentwicklung,
5. die Festsetzung allgemein geltender Gebührentarife und Entgelte für die Leistungsnahmer, soweit sich diese nicht aus gesetzlichen Regelungen ergeben,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstandes,
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
8. die Ergebnisverwendung,

9. die Entlastung des Vorstandes,
10. die Übertragung weiterer Untersuchungsaufgaben aus dem Bereich der eigenen Angelegenheiten der Kommunen,
11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges im nichtamtlichen Aufgabenbereich sowie
12. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Satzung zugewiesen werden.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Untersuchungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Verwaltungsrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Vorstandes.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Das Nähere zur Einberufung und zu den Sitzungen regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gibt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind und die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend ist.

(3) Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 3 Nummern 1, 2, 3, 7, 8, 9, und 11 bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. In den übrigen Fällen bedürfen Beschlüsse einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder.

§ 10

Vorstand

(1) Die Untersuchungsanstalt wird von einem Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Untersuchungsanstalt in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt die Untersuchungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Untersuchungsanstalt.

(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Untersuchungsanstalt zu unterrichten.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Untersuchungsanstalt richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Kalenderjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(3) Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 4 geprüft und sodann dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Untersuchungsanstalt unterliegt darüber hinaus der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 13

Gewährträgerhaftung

Die Träger der Untersuchungsanstalt haften für Verbindlichkeiten der Untersuchungsanstalt im Verhältnis ihrer Stimmenanteile im Verwaltungsrat unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Untersuchungsanstalt zu erlangen ist.

§ 14

Finanzierung

(1) Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der nach § 4 oder einer auf Grund von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben erhebt die Untersuchungsanstalt vom Gebührenschuldner soweit gesetzlich vorgesehen Gebühren, im Übrigen von den Trägern, weiteren beteiligten Kommunen und dem Land Entgelte. Näheres regelt eine Satzung.

(2) Das Anfangsbudget der Untersuchungsanstalt wird auf Basis der Haushaltspläne der bisherigen Träger der zusammengeführten Untersuchungsämter bezogen auf das Jahr vor der Gründung der Anstalt gebildet. Näheres regelt die Satzung.

(3) Für die Ausführung von Aufträgen Dritter (§ 4 Abs. 7) sind mindestens kostendeckende Gebühren und Entgelte zu erheben.

§ 15 Aufsicht

- (1) Die Untersuchungsanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Landesamtes. Obere Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Soweit die Untersuchungsanstalt Aufgaben aus dem Bereich der eigenen Angelegenheiten der Kommunen durchführt, richtet sich die Aufsicht nach den Vorschriften des 13. Teils der Gemeindeordnung.
- (2) Satzungen einer Untersuchungsanstalt sind dem Landesamt anzuzeigen und im Amtsblatt des Regierungsbezirks, in dem die Untersuchungsanstalt ihren Sitz hat, zu veröffentlichen.

§ 16 Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 17 Personalüberleitung

- (1) Wird von der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 Gebrauch gemacht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Mit Errichtung der Untersuchungsanstalt gehen die Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse der bei den in der Rechtsverordnung bezeichneten zusammengeführten staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden mit allen Rechten und Pflichten auf die Untersuchungsanstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden tariflichen Vorschriften sowie die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Vorschriften; abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden.
- (3) Betriebsbedingte Beendigungskündigungen durch die Untersuchungsanstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse sind für eine Dauer von fünf Jahren unzulässig. Wenn nach dieser Frist Aufgaben der Untersuchungsanstalt betriebsbedingt wegfallen, hat die Untersuchungsanstalt in Abstimmung mit den Trägern zu prüfen, ob ein gleichwertiger Arbeitsplatz in Dienststellen bei den Trägern angeboten werden kann, um eine Änderungs- oder Beendigungskündigung zu vermeiden.
- (4) Für die von Absatz 2 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber so angerechnet, als wenn sie bei der Untersuchungsanstalt geleistet worden wären. Wechselt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Untersuchungsanstalt im unmittelbaren Anschluss zurück zu dem Arbeitgeber, zu dem das Beschäftigungsverhältnis vor der Überleitung bestand, werden die Zeiten bei der Untersuchungsanstalt so angerechnet, als wenn sie beim bisherigen Arbeitgeber geleistet worden wären.
- (5) Die Untersuchungsanstalt stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nach Absatz 2 übergeleiteten Beschäftigten sicher, dass bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei einer

kommunalen Zusatzversorgungskasse die nach der Satzung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben.

(6) Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 gelten nicht im Falle der Personalgestellung.

(7) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt bei den in der Rechtsverordnung bezeichneten zusammengeführten staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet. Von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 Nummer 3 und Abs. 4 sowie § 130 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 BRRG wird aus Anlass der Zusammenführung kein Gebrauch gemacht. Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den bisherigen Dienstherrn und der Untersuchungsanstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes.

(8) Bis zur konstituierenden Sitzung des in der Untersuchungsanstalt zu wählenden Personalrates werden dessen Aufgaben durch eine Personalkommission entsprechend § 44 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahrgenommen. Für die Aufgabenwahrnehmung der Personalkommission gilt § 42 LPVG entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Entwurf eines Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) – Stand 24.05.2007

hier: Änderungsvorschläge der kommunalen Kooperation Düsseldorf/Mettmann und Partner in der 7. Sitzung der Beigeordneten/Dezernenten zur Neuorganisation der Untersuchungsämter am 29.05.2007 im MUNLV

1. Der vorbezeichnete Gesetzesentwurf des MUNLV ist von den Beigeordneten bzw. Dezernenten der Stadt Düsseldorf, der Stadt Mönchengladbach, des Kreises Kleve, des Kreises Mettmann, des Rhein-Kreis Neuss und des Kreises Viersen eingehend beraten worden. Danach sind sich die Beteiligten darin einig, dass eines der Hauptziele des MUNLV, nämlich die Zwangsauflösung der Kooperation Düsseldorf/Mettmann und ihrer Partner und die Bildung einer einzigen integrierten Untersuchungsanstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für den Regierungsbezirk Düsseldorf, auch mit dem neuen Gesetzesentwurf erreicht werden kann. Es besteht weiter Einvernehmen, dass mit den folgenden Änderungsvorschlägen zu den §§ 2, 3 und 5 dieses Ziel wesentlich erschwert werden kann.
2. Änderungsvorschläge der kommunalen Kooperation Düsseldorf/Mettmann und Partner

- zu § 2 Bildung integrierter Untersuchungsanstalten

In Absatz 6 wird das Wort "Kooperation" durch das Wort "Kooperationen" ersetzt und die Wörter "nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit" gestrichen. Außerdem wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt: "soweit sie einen Einzugsbereich von mindestens 2 Mio. Einwohner haben."

- zu § 3 Errichtung einer Untersuchungsanstalt

In Absatz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst: "Gebieten es dringende Gründe des öffentlichen Wohls, deren Vorliegen vom zuständigen Landtagsausschuss bestätigt werden muss, insbesondere die Sicherstellung erforderlicher Untersuchungsbereiche, die Einhaltung einheitlicher Untersuchungsstandards oder die Erreichung von Untersuchungszielen die Errichtung einer Anstalt nach § 2 Abs. 1,"

- zu § 5 Einzugsbereiche

Nach den Wörtern: "Das Ministerium wird ermächtigt" werden die Wörter "mit Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses" eingefügt. Außerdem wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: "Die Einzugsbereiche der kommunalen Koope-

rationen gemäß § 2 Abs. 6 bleiben unberührt."

Für den Fall, dass diesen Änderungsvorschlägen nicht entsprochen wird, soll nach einhelliger Meinung der Beigeordneten und Dezernenten dem Gesetzesentwurf insgesamt nicht zugestimmt werden.

3. Außerdem ist es nach übereinstimmender Meinung der Beigeordneten und Dezernenten erforderlich, dass folgende Erklärung der kommunalen Kooperation/Mettmann und Partner in das Ergebnisprotokoll der 7. Sitzung "Neuorganisation der Untersuchungsämter" vom 29.05.2007 im MUNLV aufgenommen wird.

- zu § 4 Aufgaben der Untersuchungsanstalt und § 14 Finanzierung

"Die kommunale Kooperation Düsseldorf/Mettmann und Partner geht davon aus, dass das Land NRW bei der Erklärung von Herrn Staatssekretär Dr. Schink im Gespräch mit Herrn Landrat Hendele und Herrn Beigeordneten Kruse am 08.05.2007 im MUNLV bleibt, dass auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bestehende Probenverteilung nicht geändert und der Probenanteil des Landes in dem bisherigen Umfang weiter von Land durchgeführt und finanziert wird."



Fabian

Essen/Gelsenkirchen, 14. Juni 2007

Mehr Wettbewerb und weniger Geld für die DB

VRR-Verwaltungsrat beschließt Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Finanzierung des Nahverkehrs

Die mangelhaften Leistungen der Deutschen Bahn (DB) im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und die drohende Finanzierungslücke, ausgelöst durch die Kürzung der Regionalisierungsmittel zwingen den Verbund zum Handeln. So hat heute der VRR-Verwaltungsrat beschlossen, die Zahlungen an die DB erheblich zu reduzieren und künftig große Teile der Leistungen im Wettbewerb zu vergeben. Durch diese Maßnahmen lassen sich die Kürzungen auf ein Minimum reduzieren und den Fahrgästen bleibt auch weiterhin ein nachfragegerechter Nahverkehr erhalten.

Ab sofort wird der VRR bei den Zahlungen an die DB 45 Millionen Euro jährlich einbehalten, die im Vergleich zu marktüblichen Preisen aus Sicht des VRR bisher zu viel gezahlt werden. Außerdem, so der Beschluss des Verwaltungsrats, sollen rund zehn Millionen Zugkilometer so schnell wie möglich im Wettbewerb vergeben werden. Für 2008 musste zudem eine Reduzierung des Leistungsangebots um drei Prozent verabschiedet werden, um der schwierigen Finanzierungssituation im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gerecht zu werden. Dem VRR fehlen aufgrund von Kürzungen rund 30 Millionen Euro im Jahre 2008.

Diesen Entscheidungen waren intensive Verhandlungen zwischen VRR und DB vorausgegangen, die aber zu keinem Ergebnis führten. „Die Qualität des Nahverkehrs auf der Schiene war nicht mehr in dem vertraglich mit der DB festgeschriebenen Maße gewährleistet. Leider ist es bisher nicht gelungen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, die auch die verschärfte Finanzierungssituation berücksichtigt. Daher mussten wir nun aktiv werden, um die festgesetzten Standards auch tatsächlich durchsetzen zu können“, erläutert

Frank Heidenreich, Vorsitzender der CDU-Fraktion im VRR, der gleichzeitig weiterhin Gesprächsbereitschaft in Richtung DB signalisiert. Auch der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Fraktion Lothar Beine ist für weitere Verhandlungen mit der DB offen: „Allen konstruktiven Vorschlägen, die zu einem attraktiven Nahverkehr für Fahrgäste im Verbundgebiet führen stehen wir nach wie vor positiv gegenüber.“

Ausgangspunkt für die seit Monaten andauernden Verhandlungen mit der DB waren die schlechten Leistungen des Unternehmens auf verschiedenen Linien. „Wenn die Pünktlichkeit auf manchen Strecken bei unter 70 Prozent statt bei den vereinbarten mindestens 90 Prozent liegt, ist das nicht akzeptabel“, stellt VRR-Vorstand Martin Husmann klar. Als erste Konsequenz dieser Missstände hatte der VRR der DB bereits seit April eine Million Euro monatlich weniger gezahlt.

Neben den mangelhaften Leistungen der DB sorgen die massive Kürzung der Regionalisierungsmittel sowie die erheblich gestiegenen Energiekosten für zusätzlichen Handlungsdruck. „Die für 2008 fehlenden 30 Millionen Euro nur durch Leistungskürzungen zu schließen ist kaum möglich – und schon gar nicht im Sinne eines nachfragegerechten Angebots“, macht Husmann die Dimensionen deutlich. „Wir gehen davon aus, dass auch die DB ihren Beitrag dazu leistet, die Finanzierbarkeit des SPNV weiterhin sicherzustellen,“ so Husmann weiter.

Im Zuge der Verhandlungen hatte die DB zwar einige Angebote zur Kosteneinsparung vorgelegt, die allerdings allesamt an finanziell nicht akzeptable Gegenleistungen gebunden waren. So verlangte die Bahn für die Optimierung des S-Bahn-Netzes eine Vertragsverlängerung um vier Jahre, ein Konzept für das RegionalExpress(RE)-Netz sollte sogar an eine Vertragsverlängerung um sechs Jahre gebunden sein. „Solche Bedingungen sind eine klare Wettbewerbsverhinderung“, so Heidenreich. Denn von Vertragsverlängerungen im RE-Netz sind auch die Nachbarverbünde betroffen, da viele RE-Linien durch mehrere Verbundgebiete fahren. Im konkreten Fall hätte das bedeutet, dass die Nachbarzweckverbände ihre Verträge um bis zu 14 Jahre hätten verlängern müssen.

Da dem VRR bis Anfang Juni keine geeigneten Vorschläge seitens der DB vorlagen, wurden die Gespräche zu diesem Zeitpunkt bis auf Weiteres ohne Einigung eingestellt. „Das bedeutet auch, dass das bereits geplante und bestellte optimierte S-Bahn-Netz, das zum Fahrplanwechsel im Dezember an den Start gehen sollte, zunächst einmal gescheitert ist“, bedauert Beine. „Wir hoffen aber, dass wir zumindest in diesem Punkt noch zu konkreten Verabredungen kommen,“ so Beine weiter. Die Positionen von VRR und DB liegen hierbei nicht so weit auseinander und die DB hat bereits ihre Verhandlungsbereitschaft angedeutet.

Auf der Suche nach Maßnahmen zur Qualitäts- und Angebotssicherung hat der VRR frühzeitig seinen Vertrag mit der DB auf mögliche Handlungsalternativen überprüfen lassen. Dabei zeigte sich, dass schon in diesem Jahr Ausschreibungen von SPNV-Leistungen in größerem Umfang eingeleitet werden können, die dann ab 2010/2011 zu entsprechenden Betriebsaufnahmen führen könnten. Zudem kamen Prüfer zum Ergebnis, dass der VRR der DB im Vergleich zu den marktüblichen Preisen mindestens 45 Millionen Euro jährlich zu viel zahlt. „Unser Vertrag mit der DB stammt aus einer Zeit, als es im VRR faktisch noch keinen Wettbewerb gab und die DB die Preise in einer Höhe festsetzen konnte, die heute nicht mehr möglich wäre“, erläutert Husmann.

Aus der Vertragsprüfung hat der VRR sein heute beschlossenes Vorgehen abgeleitet. Durch umfangreiche Ausschreibungen und Einbehaltungen des zuviel gezahlten Betrags lassen sich die fehlenden Finanzierungsmittel kompensieren, ohne übermäßig stark Leistungen zu kürzen. So werden zum Fahrplanwechsel im Dezember nur drei Prozent des SPNV-Angebotes abbestellt. Das bedeutet: Es wird keine Streckenstilllegungen geben, die Kürzungen beziehen sich lediglich auf einzelne Hauptverstärkerfahrten, Parallelverkehre und Fahrten in nachfrageschwachen Zeiten.

Anlage 1: Kürzungsmaßnahmen

Anlage 2: Wettbewerbskonzept

Kontakt für Journalisten:

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sabine Tkatzik

Telefon: (02 09) 15 84 – 421

Telefax: (02 09) 15 84 - 123 421

E-Mail: tkatzik@vrr.de

Alle Pressemitteilungen finden Sie auch im Internet unter www.vrr.de!

Anlage 1: Kürzungsmaßnahmen

Diese geplanten Kürzungen sind für den Fahrplanwechsel 2007/2008 vorgesehen. Bereits zum letzten Fahrplanwechsel wurden im VRR Kürzungsmaßnahmen mit einem Volumen von rd. 420.000 Zugkilometer umgesetzt.

- **RE1:** Wegfall eines HVZ-Zugpaares zwischen Hamm und Essen. Der Zug kann aufgrund der zeitlich parallel verkehrenden Linie RE11 entfallen. Der Zug der Linie RE11 bedient alle Halte zwischen Dortmund und Hamm.
- **RE5:** Wegfall eines Zugpaares in der Tagesrandlage zwischen Duisburg und Köln aufgrund geringer Fahrgastnachfrage.
- **RE11:** Wegfall eines Zugpaares in der Nebenverkehrszeit zwischen Düsseldorf und Paderborn.
- **RE13:** Wegfall von 3 Zugpaaren in der Schwachverkehrszeit an Samstagen und Sonntagen sowie eines Zugpaares montags - freitags zwischen Hagen und Hamm aufgrund schwacher Fahrgastnachfrage und ausreichendem Parallelverkehr.
- **RE17:** Wegfall von 2,5 HVZ-Zugpaaren Hagen – Bestwig aufgrund zu geringer Fahrgastnachfrage. Der angebotene Regelverkehr ist für die Fahrgastnachfrage vollkommen ausreichend.
- **RB38:** Wegfall eines HVZ-Zugpaares zwischen Grevenbroich und Neuss.
- **RB42:** Wegfall des Linienabschnitts Haltern - Recklinghausen bei den Zwischentakten der RB 42 aufgrund der Fahrgastnachfrage. Fahrgäste können auf den Stammtakt der RB 42 oder auf die Linie RE2 ausweichen.
- **RB42:** Reduzierung des Zwischentaktes der RB 42 auf 6 Zugpaare aufgrund der Fahrgastnachfrage.
- **RB44:** Taktausdünnung der Linie auf einen 60'-Takt Dorsten – Bottrop – Oberhausen aufgrund der Fahrgastnachfrage.
- **RB46:** Taktausdünnung auf einen 60'-Takt an Samstagen zwischen Bochum und Gelsenkirchen.
- **RB 48:** Wegfall des Linienabschnitts W Hbf – W-Oberbarmen. Die Kürzung des Linienweges kann durch zahlreichen Parallelverkehr aufgenommen werden.
- **RB 56:** Flügelkonzept in Lethmate
- **RB59:** Ausdünnung auf 60'-Takt an Samstagen zwischen Dortmund und Soest sowie Wegfall eines Zugpaares montags – freitags.
- **RB 91:** Entfall der Linie an Sonntagen. Die Fahrgastnachfrage kann durch die parallel zwischen Hagen und Siegen verkehrende Linie RE16 aufgenommen werden.
- **S8:** Der 20'-Takt der S8 wird zwischen W-Oberbarmen und Hagen auf 2 Fahrten/h ausgedünnt.

- **Nachtnetz:** Ausdünnung im Nachtverkehr u.a. auf den Linien RE1, RB42, RB46, S6, S9 und S28.

Anlage 2: Wettbewerbskonzept

Schnellstmögliche Überführung von rd. 10 Millionen Zugkilometern in den Wettbewerb.
Diese könnten wie folgt ausgeschrieben werden:

Teilnetz 1:

RE7
RB33
RE2
RB42
RE4 (optimiert)
RB47
S 28

Teilnetz 2:

RE1
RE5
RE6
RE11
RE8
RB27
RB35
RB48

Teilnetz 3:

RB37
RB38
RB39
RB32

Beteiligung des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde

- ☐ Anhörung gemäß § 11 Abs. 2 LG NRW
☐ Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW

Vorlage Nr.: 10 /2007

TOP : 10

Beschlussfassung zur Wohnbaulandresolution

Verwaltungsvorschlag:

Der Beirat beschließt die folgende und in der Sitzung vom 11.04.2007 besprochene Resolution (s. Niederschrift der Sitzung v. 11.04.2007):

„Immer mehr Wohnbauland für immer weniger Einwohner?“

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann hat die gesetzliche Aufgabe, vor drohenden Fehlentwicklungen in der Landschaft zu warnen. Er hat daher mehrfach auf die Notwendigkeit zum Schutz des landschaftlichen Freiraums hingewiesen, der für die Erholung und für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für den Naturschutz von Bebauung freigehalten werden muss. Der Beirat beobachtet mit Besorgnis Tendenzen zur landschaftsschädlichen Ausweitung von Baugebieten, ohne dass tatsächlich ein begründeter Bedarf besteht. Nach Feststellungen der Bezirksregierung Düsseldorf verfügen die zehn Städte des Kreises Mettmann über eine noch nicht genutzte Baulandreserve von insgesamt 17 150 Wohneinheiten. Davon sind 11 050 Einheiten (257 ha) bereits in den Flächennutzungsplänen vorhanden, weitere 1700 Einheiten durch Flächennutzungsplanänderungen landesplanerisch angepasst und zusätzlich noch 4400 Einheiten im gültigen Regionalplan (GEP 99) dargestellt. Der Anteil des Baulücken- und Bestandspotentials an der in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Reserve beträgt 34%. Die gesamte Baulandreserve entfällt zu 3900 Wohneinheiten auf Hilden, 2600 auf Langenfeld, 1850 auf Ratingen, 1600 auf Erkrath, 1450 auf Velbert, 1400 auf Heiligenhaus, 1200 auf Haan, 1200 auf Mettmann, 1200 auf Wülfrath und 750 auf Monheim. Die großzügigen Möglichkeiten zu weiterer Bebauung stehen in krassem Gegensatz zur Bevölkerungsentwicklung. Die Einwohnerzahl des Kreises Mettmann betrug im Jahr 2005 rund 506 000, sie wird nach der amtlichen Prognose bis zum Jahr 2025 auf 478 000 und damit um 5,6% sinken. Der Beirat appelliert an die Städte, diese Fakten zur Kenntnis zu nehmen und ihre Planungshoheit verantwortungsvoll zu nutzen. In der gegebenen Situation kann das nur bedeuten, sich bei der Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen als Wohnbauland zurück zu halten und dem Freiraumschutz das gebührende Gewicht zu verschaffen. Die allgemeinen Ziele des Regionalplans (vor allem Innenentwicklung statt Außenentwicklung, Flächentausch statt Siedlungsflächenausweitung) müssen konsequent umgesetzt werden. Darüber hinaus darf die Zurücknahme im Regionalplan enthaltener überdimensionierter Flächenangebote kein Tabu sein.“

Im Auftrag

B. May

Rechnungsprüfungsordnung

des Kreises Mettmann

vom

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am _____ zur Durchführung der §§ 59 Absatz 3, 92 Absätze 4 und 5 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 458) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 3 der Kreisordnung (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, berichtigt in GV NRW 2005 S. 15) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Kreis Mettmann unterhält gem. § 53 Abs. 3 KrO eine örtliche Rechnungsprüfung, genannt Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die gem. § 92 Abs. 4 und 5 und § 101 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses fallen, bedient sich dieser gem. § 59 Abs. 3 GO NRW und § 101 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen. Das Rechnungsprüfungsamt ist insoweit von fachlichen Weisungen frei.

§ 2 Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, Bestellung und Abberufung von Prüfern

- (1) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden nach Anhörung durch den Rechnungsprüfungsausschuss auf dessen Vorschlag vom Kreistag bestellt und abberufen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer können nicht Mitglied des Kreistages sein und dürfen eine andere Stellung im Kreis nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen nicht Zahlungen des Kreises abwickeln. Die Leitung darf nicht Angehöriger im Sinne des § 31 Abs. 5 GO NRW des Landrats, des Kämmerers sowie der für den Zahlungsverkehr verantwortlichen Person oder deren Stellvertreterin / Stellvertreter sein.

- (2) Leitung und Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse in ihrem jeweiligen Prüfgebiet (Allgemeine Verwaltung, Rechnungswesen, Bauwesen, technikunterstützte Informationsverarbeitung) verfügen.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen aufgrund des § 92 Absätze 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 8 GO NRW und § 103 Abs. 1 GO NRW sowie § 53 Abs. 1 KrO folgende Pflichtaufgaben:

1. die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz
2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises ,
3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen, rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
4. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
5. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
7. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
8. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung,
9. die Prüfung von Vergaben

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 2 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben:

10. die Anzeigepflicht nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz
11. die Beratungspflicht nach § 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz
12. sonstige Aufgaben, soweit sie sich aus einzelnen Gesetzen ergeben.

- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund § 103 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Korrektheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
3. die Prüfung von Buchungen mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle), wobei die Berechtigung zur Auswahl der einer Visakontrolle zu unterziehenden Vorgänge (z.B. nach Kontengruppe, Produktgruppe, Wertgrenze, Zeitraum) der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes übertragen wird,
4. die Mitwirkung bei der Stellenbewertung für Kreisbedienstete vor Mitteilung an die Betroffenen,

5. die Prüfung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen,
6. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW,
7. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
8. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen,
9. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen Änderungen der Ablauforganisation, insbesondere auf haushalts- und betriebswirtschaftlichem Gebiet, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss,
10. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung mit abzustellen ist.

(3) Durch die nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Weitere Aufgaben

- (1) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Prüfung des Jahresabschlusses) Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Prüfungen (z.B. im Bezug auf Kooperationen gem. § 102 Abs. 2 GO NRW) übertragen werden.
- (5) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden. Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist dem Rechnungsprüfungsamt auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Daten einzuräumen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen und können die Öffnung von

Schränken und Behältern verlangen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüferinnen und Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.

§ 6 Informationspflichten der Verwaltung und Betriebe

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich über festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung, Zerstörung usw..
- (2) Vor der Durchführung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und für den Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zuzuleiten.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) zuzuleiten.
- (6) Bilanzen, Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Lageberichte usw. von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, an denen der Kreis beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung der Prüfung des Gesamtabchlusses vorzulegen.
- (7) Die Namen der Dienstkräfte, die ermächtigt werden, Bargeld für den Kreis anzunehmen oder auszuzahlen, sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

§ 7 Durchführung der Prüfungsaufgaben

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Kreistag eine Dienstanweisung.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.

- (4) Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich derer, die in besonderem Auftrag des Kreistages oder des Landrats erstellt wurden, sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Landrats ist möglichst beizufügen; dabei hat das Rechnungsprüfungsamt anzugeben, inwieweit es die Prüfungsbemerkungen und –hinweise für ausgeräumt hält.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses (§ 3 Nrn. 1 und 3) sowie der Eröffnungsbilanz muss gemäß § 101 Abs. 3 bzw. § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO darüber hinaus eine Beurteilung enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

- a) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- b) ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- c) der Bestätigungsvermerk aufgrund von Beanstandungen versagt wird, oder
- d) der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 25.10.2000 außer Kraft.